

A N F R A G E von Bruno Walliser (SVP, Volketswil)

betreffend Einbürgerungsgebühren

Nach § 44 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird der Bezug der Gebühren wie folgt geregelt:

„Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt. Es kann verlangt werden, dass der ungefähre Betrag vor dem Entscheid hinterlegt wird. Andernfalls wird der Bewerberin/dem Bewerber nach dem gutheissenden Entscheid eine kurze Frist zur Zahlung angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle.“

In diesem Zusammenhang wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie wird auf kantonaler Stufe vorgegangen, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber seine Einbürgerungsgebühren nicht innert der angesetzten kurzen Frist bezahlt?
2. Wie lange wird abgewartet, bis ein Einbürgerungsgesuch abgeschrieben wird?
3. Wie weit geht das kantonale Mitspracherecht, wenn auf kommunaler Ebene ein Gesuch wegen Nichtbezahlung der Einbürgerungsgebühren abgesetzt wird?

Bruno Walliser